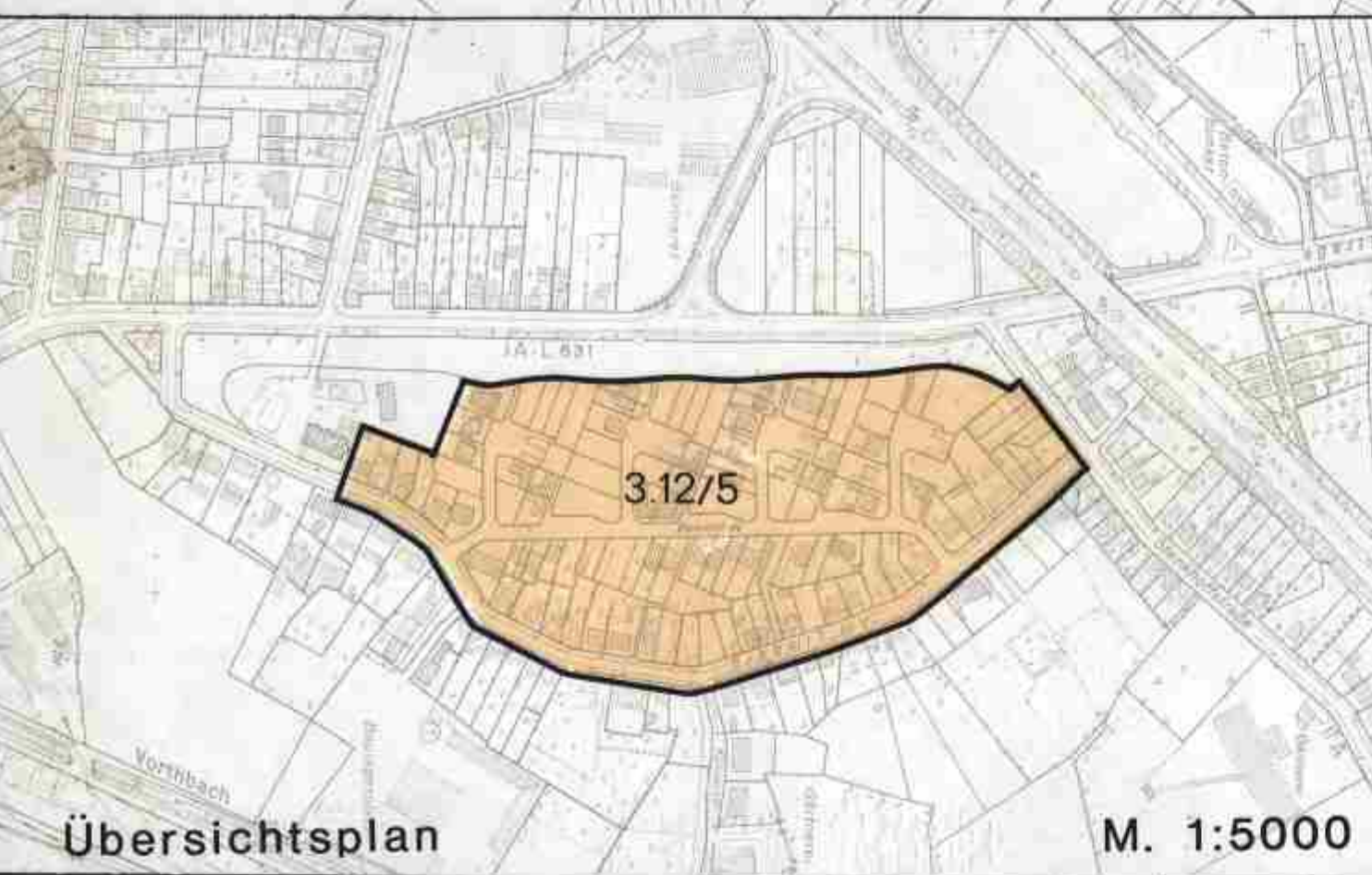
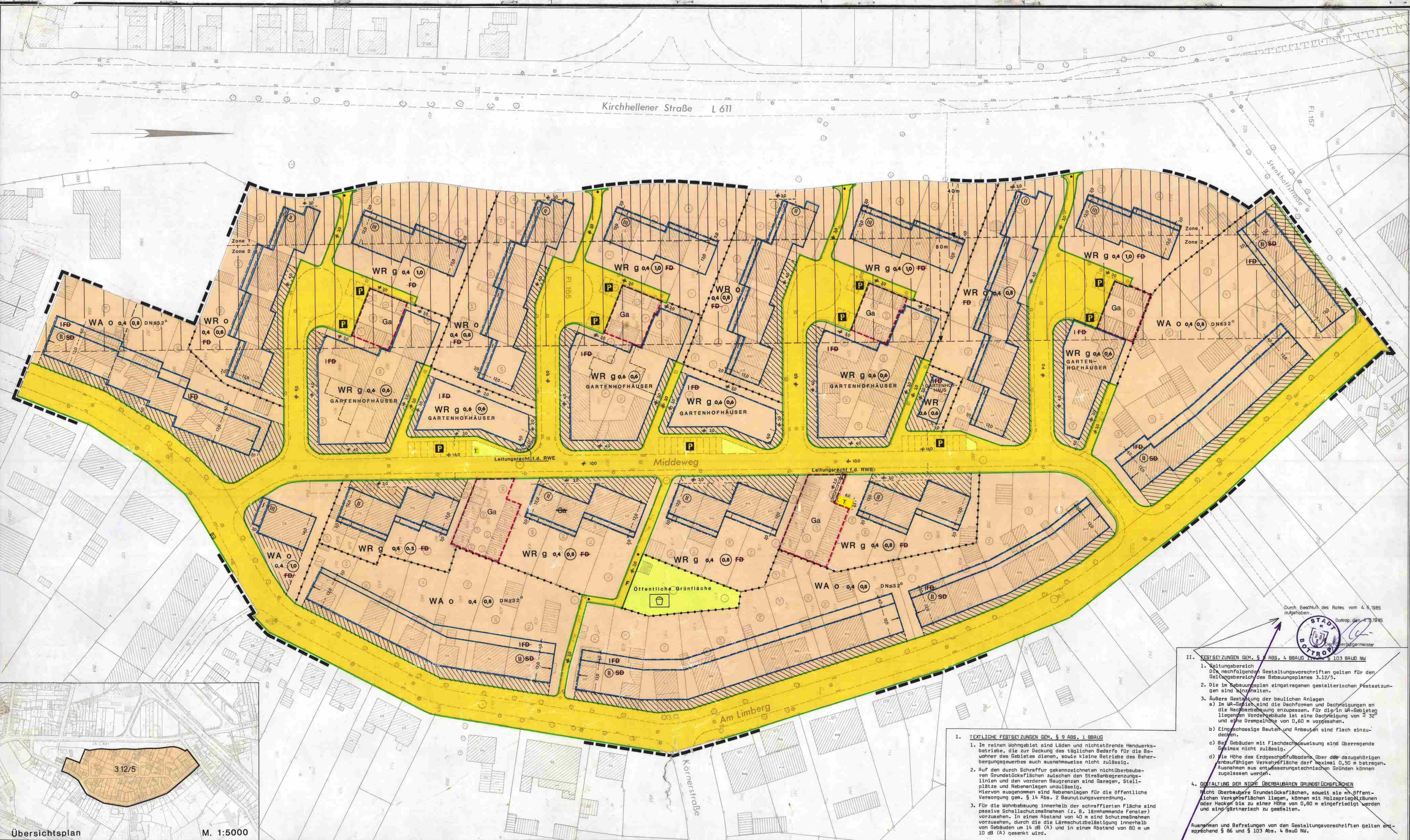




Bebauungsplan 3.12/5
für den Bereich
**Am Limberg, Middelweg
und der Stenkhoffstraße, L 631**

Blatt **Stadt Bottrop**
Gemarkung Bottrop
Flur 155
Maßstab 1:500

Grundriß
1. Ausfertigung

Der Bebauungsplan besteht aus:
1 Blatt (Blättern) Grundriß
13 Blatt Eigentümerverzeichnis
Blatt Höhenpläne
Anlage:
5 Blatt Begründung

ZEICHENERKLÄRUNG
Bestandsangaben vom Juni 1983

Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Topograph. Umrißlinien
vorhandene Gebäude
Ilt Nr. im Eigentümerverzeichnis

Nachrichtliche Übernahmen
Grenze der Verbandsgrünfläche
Grenze des Landschafts- bzw.
Naturschutzgebietes

Für die städtebauliche Planung:
Baudirektor
Stadtplanungsamt
Der Oberstadtdirektor
Der Stadtobervermessungsamt

Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 9 (1) BBodG und BauNVO
Begrenzungen
Straßenbegrenzungslinie
Baugrenze
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder
Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb
eines Baugebietes
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 1 BBodG

Der Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgibt.
Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich.
(§ 9 Abs. 5 BBodG)

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß BauNVO

Wohnbaufläche
WR: reines Wohngebiet
WA: allgemeines Wohngebiet

Zahl der Vollgeschosse
II als Höchstgrenze festgesetzt
zwingend festgesetzt

Grundflächenzahl
0,4
Geschoßflächenzahl
0,8

Der Planbereich gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 16.12.1983, nach welchem der Plan als Satzungsplan gilt und zu diesem Zweck ausgesetzt werden soll.
Bottrop, den 18.12.1983
Der Oberbürgermeister

Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBodG und § 12 BauNVO

offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
geschlossene Bauweise
Baugrundstück für den Gemeinbedarf
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBodG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Die grüne Änderung ist während der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen vom Rat der Stadt am
Bottrop, den 4.6.1985
Der Oberbürgermeister

Erschließungs-, Versorgungs- u. Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 BBodG

Straßenverkehrsflächen
Trafostation
Fußweg
Öffentliche Parkflächen
Stellplatz
Gemeinschaftsteilplatz
Gemeinschaftsgarage
Garage
Öffentliche Grünflächen
Spielplatz

Flächen für Land- und Forstwirtschaft
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 4.6.1985, durch den der Plan gemäß § 10 BBodG als Bebauungsplan beschlossen wird.
Bottrop, den 4.6.1985
Der Oberbürgermeister

Sonstige Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BBodG

Nichtüberbaubare Flächen
s. Pkt. 2 d. textl. Festsetz.
Zone 1
Zone 2
Schallschutzmaßnahmen
s. Pkt. 3 d. textl. Festsetz.

Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 9 (4) BBodG in Verbindung mit § 103 BauNVO

FD Flachdach
SD Satteldach
F Firstrichtung

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes und gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit Verfügen vom 11.11.1985
Bottrop, den 11.11.1985
Der Oberbürgermeister

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2284) mit den Änderungen gemäß Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit den Vorschriften der Bauordnungsverordnung vom 15.8.1977 (BGBl. I S. 1763) der Bauteilbauverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833) und der Bauteilbauverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergleichen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 9.11.1985
Bottrop, den 11.11.1985
Der Oberstadtdirektor
Der Stadtobervermessungsamt